

FRIEDHOFSORDNUNG DER GEMEINDE TUX

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 33/1952, in der Fassung LGBl. Nr. 13/1968, sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, hat der Gemeinderat von Tux in der Sitzung am 26. Juni 1980 folgende Friedhofsordnung beschlossen (geändert mit Beschluss vom 15. Sept. 1997 bzw. 1. Okt. 2008 u. 16. Dez. 2010):

Allgemeines

§ 1

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Tux und wird durch die Gemeinde Tux verwaltet. Sämtliche Grab- und Bestattungsstellen bleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister (I. Instanz) bzw. dem Gemeindevorstand (II. Instanz) (§ 46 TGO 1966)

§ 2

- 1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Leichen und Leichenteile von Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz hatten, oder von Leichen, die im Gemeindegebiet aufgefunden werden, ohne Unterschied der Konfession. Für die Beisetzung anderer Personen, insbesondere solcher aus anderen Gemeinden, bedarf es in jedem Fall der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.
- 2) Insbesondere hat die Gemeinde Tux einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

Nutzungsberechtigte der Grabstellen jeder Art haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen nach Erlöschen des Nutzungsrechtes die Grabmäler oder von ihnen gepflanzte Bäume, Sträucher usw. von der Gemeinde Tux oder vom nachfolgenden Inhaber der Grabstätte abgelöst werden.

§ 4

Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tod bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Sie dürfen nur nach Vorlage einer Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Sterbefalles durchgeführt werden.

§ 5

Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 30 und 31 des Landesgesetzes vom 8.10.1952 über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, der Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, dürfen Bestattungen nur auf Grund einer vom zuständigen Standesamt ausgestellten Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles durchgeführt werden.

§ 6

Leichen dürfen nur in Särgen, Leichenteile in Särgen oder entsprechenden Behältnissen und Aschenreste nur in verlötbaren Aschenkapseln bestattet werden. Die Beisetzung von Aschenkapseln kann sowohl in Erdgräbern oder in einer Urnenstätte erfolgen.

§ 7

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle bei Normallegungen mindestens 2,20 m zu betragen, Zweitbelegungen 1,80 m.
- 2) Aschenreste vom Verstorbenen sind in verschlossenen Behältnissen in mindestens 1 m Tiefe beizusetzen.

§ 8

Die seitlichen Abstände der Grabstellen untereinander haben 30 cm zu betragen, falls ein anzulegender Plan nicht von Fall zu Fall andere Bestimmungen trifft.

§ 9

Die Frist bis zur Wiederbelegung von Erdgräbern beträgt 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist ist das Nachlegen einer Leiche nur statthaft, wenn die vorher beigesetzte Leiche entweder tiefergelegt ist oder exhumiert und tiefergelegt wird. Solche Maßnahmen sind von der Friedhofsverwaltung in den entsprechenden Listen festzuhalten und vorzumerken.

§ 10

Für Exhumierungen gelten die Bestimmungen des § 6 der Verordnung der Landesregierung vom 24.1.1953 (LGBI. Nr. 10/1953).

Ordnungsvorschriften

§ 11

Die Friedhofsanlage besteht aus 6 Abteilungen, welche in der Reihenfolge wie folgt bezeichnet werden: A, B, C, D, E, F.

Diese Abteilungen sind mit den jeweiligen Bezeichnungen im Friedhofsplan festzuhalten.

§ 12

Neuer Friedhof:

Die Abteilungen A und D sind Doppelgräbern und die Abteilung B Einzelgräbern vorbehalten. An der Bergseite (C) sind Wandgräber (Doppelgräber) angeordnet.

Alter Friedhof:

Die Abteilung E sieht im Endausbau Einzelgräber und an der Bergseite Mauergräber (Doppelgräber) vor.

Die Abteilung F hat im Endausbau Doppelgräber und an der Bergseite Mauergräber.

Im alten Friedhof gilt bis zur Umstellung auf die neue Gräbereinteilung die bisherige Regelung.

§ 13

Gräber sind Grabstellen, an denen von den Angehörigen Nutzungsrechte erworben werden können, und zwar von 10 zu 10 Jahren.

Die Verlängerung kann für die weiteren 10 Jahre von der Friedhofsverwaltung gestattet werden.

Für den Fall, dass nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist (10 Jahre) das Nutzungsrecht nicht weiter erteilt werden kann, werden solche Gräber eingeebnet und können durch die Friedhofsverwaltung neu belegt werden.

In Gräbern können die Rechtsinhaber und deren Angehörige bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer Sonderbewilligung der Friedhofsverwaltung. Im übrigen gilt das im § 2 Gesagte sinngemäß. Die Belegung erfolgt der Reihe nach. Eine Auswahl oder Reservierung von Grabstätten ist nicht statthaft.

§ 14

Bestattungen, deren Kosten die Gemeinde oder andere öffentliche Institutionen zu tragen haben, haben in der Regel in den Abteilungen B und C zu erfolgen.

§ 15

Durch die Zusammenfassung von 2 Grabstätten unter Auflassung des Zwischenabstandes entstehen Gräber mit zweifachem Belag. Eine zweifache Belegung wird auch dadurch ermöglicht, dass die erste in der Grabstätte beizusetzende Leiche in einer Tiefe von 220 cm erfolgt. Im übrigen gilt das im § 9 Gesagte.

§ 16

Über die Beisetzung von Aschenkapseln und Urnen ist in jedem Falle das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.

§ 17

Die Gräber sind jeweils sofort zu verschließen, sobald die letzten Teilnehmer am Begräbnis den Friedhof verlassen haben.

§ 18

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstellen wird durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.

§ 19

Alle Grabstätten müssen innerhalb der ersten 6 Monate nach der Letztbestattung in einer würdigen Weise ausgestattet und in der Pflege entsprechend erhalten werden. Hierbei sind die Bestimmungen über die Aufstellung von Grabmälern und der Bepflanzung von Grabstellen zu beachten.

§ 20

Kommen die Verfügungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so sind sie durch die Friedhofsverwaltung aufzufordern, die Grabstelle innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Dies gilt auch für die Pflege und Betreuung der Grabstelle innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist und für Familiengräber bei deren Verlängerung.

§ 21

Der Verlust einer Grabstelle tritt ein:

- a) wenn die Voraussetzung des vorherigen Paragraphen zutrifft und der Berechtigte trotz mehrfacher Mahnung die Grabstelle in einem Zustand beläßt, der nicht als ordentlich und würdig bezeichnet werden kann,
- b) durch Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Benützungsgeld bezahlt wurde
- c) durch Verzicht,
- d) wenn der Berechtigte trotz erfolgter Mahnung die Grabgebühr nicht entrichtet.

§ 22

Grabsteine und andere Grabzeichen sowie Grabeinfassungen verfallen zugunsten der Gemeinde, wenn sie nicht innerhalb 3 Monaten nach Auflassung der Grabstelle aus dem Friedhof entfernt werden. Für Beschädigungen wird keine Haftung übernommen.

§ 23

Verwelkte Blumen, Kränze und sonstiges Altmaterial sind sofort von den Gräbern zu entfernen und auf den hierfür bestimmten Platz zu bringen, widrigenfalls dies von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabinhabers veranlaßt werden kann.

§ 24

Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarter Grabstellen, welche bei der Durchführung von Arbeiten, besonders beim Ausheben eines Grabes entstehen, sind vom Grabinhaber sofort zu beseitigen bzw. zu reparieren.

§ 25

Die Besucher des Friedhofes haben sich würdig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

§ 26

Im Friedhof ist weiters verboten: Das Mitnehmen von Tieren und Abstellen von Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, Spielen, Lärmen und Rauchen, das Verteilen von Druckschriften, das Feilbieten von Waren, sowie das Anbieten von gewerblichen Diensten, das Sammeln von Spenden, der Aufenthalt auf den Rasenflächen,

sowie das Pflücken von Blumen und Sträuchern und das Lagern von Abfällen und Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze.

Gestaltung der Grabstellen

§ 27

Die Aufstellung und Änderung eines Grabmales ist in jedem Fall der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung kann die Vorlage einer Skizze verlangen, falls ihr dies notwendig erscheint.

Um das Gesamtbild des Friedhofes zu wahren, sind ausnahmslos nur Grabeinfassungen mit Natursteinplatten und niedere Bepflanzung gestattet.

§ 28

Der über das Friedhofsniveau aufragende Grabhügel darf höchstens 5 Zentimeter betragen. In der gesamten Friedhofsanlage dürfen nur schmiedeeiserne und hölzerne Grabkreuze, sowie unbehauene Steine oder Findlinge als Grabmäler Verwendung finden. Erstere dürfen eine Höhe von 180 Zentimeter, letztere eine solche von 100 Zentimeter nicht übersteigen.

Höhe vom Niveau des Erdbodens: Doppelgräber-Kreuzhöhe max. 200 cm.

Als Namensplatten für die Urnennischen dürfen nur die von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellten Platten („Onsernone“-Gneis) verwendet werden.

§ 29

Sämtliche Grabstellen werden durch die Friedhofsverwaltung mit Natursteinplatten umrahmt. Die jeweiligen Selbstkosten hierfür werden weiter verrechnet.

§ 30

Die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck ist unter allen Umständen verboten. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden. Die Friedhofsverwaltung ist angewiesen, derartige Gegenstände auch ohne Rücksprache mit dem Grabinhaber zu entfernen.

§ 31

Werden Grabmäler und Einfriedungen ohne Genehmigung errichtet oder abgeändert, so können sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.

§ 32

Jedes Grabmal und jede bauliche Anlage an Grabstellen über und unter der Erde muss so erstellt und erhalten werden, dass eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist.

Die Inhaber von Grabstellen haften für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift etwa entstehen.

§ 33

Das Bepflanzen der Grabstellen mit Gewächsen, die starke, weitausgreifende Wurzeln treiben, die auch die Nachbargrabstellen beeinträchtigen können, ist untersagt. Die Grabinhaber sind im übrigen verpflichtet, Pflanzen auf den Grabstellen nötigenfalls so zu beschneiden, dass sie nicht über den äußeren Rand der Grabeinfassung hinausragen.

§ 34

Die Höhe der Friedhofsgebühren wird jährlich von der Gemeinde Tux festgelegt und ist öffentlich kundzumachen. Diese gelten sinngemäß auch für den „Alten Friedhof“.

§ 35

Die Benützung der Aufbahrungskapelle wird nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung bewilligt. Aufbahrungen von Verstorbenen sind ausnahmslos nur in der Aufbahrungskapelle beim Friedhof möglich.

§ 36

Die Friedhofsordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.